

STATUT

SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV

Pikoleinstr. 22
39030 St. Martin in Thurn
Tel: 0474-523070
info@jogn.org
www.jogn.org

Cod. Fisc. 92004490212

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Name
- 1.2 Sitz
- 1.3 Dauer
- 1.4 Rechtssubjekt
- 1.5 Ehrenamtlichkeit

2. Trägerschaft und Zweck des Vereins

- 2.1 Trägerschaft
- 2.2 Zweck

3. Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

4. Mitglieder

- 4.1 Mitglieder
- 4.2 Aufnahme

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Rechte der Mitglieder
- 5.2 Pflichten der Mitglieder

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

7. Gliederung Organe

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Zusammensetzung
- 8.2 Einberufung
- 8.3 Vorsitz
- 8.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 8.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

9. Der Vorstand

- 9.1 Zusammensetzung
- 9.2 Wahl des Vorstandes
- 9.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit
- 9.4 Aufgaben des Vorstandes



- 10. Der Vorsitzende**
- 11. Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer**
- 12. Die SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV - Fachstelle**
- 13. Vermögen/Finanzierung**
 - 13.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:
 - 13.2 Finanzierung:
 - 13.3 Vereinsjahr/Geschäftsjahr
- 14. Auflösung des Vereins**
- 15. Statutarische Änderungen**
- 16. Regelung laut ZGB**
- 17. Gleichbehandlung der Geschlechter**

STATUT

SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV

1. Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit

1.1 Name

Der am 23. November 1985 gegründete Verein trägt den Namen „SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in I-39030 St.Martin in Thurn, Pikolein 22

1.3. Dauer

Die Dauer des SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Der SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV ist eine ehrenamtliche und gemeinnützige, apolitische Organisation, die keinerlei Gewinnabsichten verfolgt.

1.5 Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Gremien des SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV werden ebenso wie die Tätigkeiten der Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Die Leistungen des Vereins werden überwiegend ehrenamtlich erbracht.

2. Trägerschaft und Zweck des Vereins

2.1 Der SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV ist eine Arbeitsgemeinschaft der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Gadertal und der Gemeinden im Einzugsgebiet des Gadertales.

2.2 Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach christlich-katholischen Grundsätzen. Die Pfarreien und Gemeinden fördern den SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV und werden von diesem bei der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt. Der SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV kann auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften (z.B. Bezirksgemeinschaft) abschließen.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

3. Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.
- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- Soziale und gesundheitliche Leistungen;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung im Sinne des Buchstabens d) des GvD 117/2017;
- Außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV insbesondere folgende Aufgaben:

- die Organisation, Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Erlebniswochen/Sommerwochen;
- die Begleitung und Unterstützung von verbandlichen Kinder- und Jugendgruppen;
- die Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände)
- die Förderung der Partizipation von jungen Menschen;
- die Initiierung von Kooperationen und die Beteiligung an Netzwerken der Kinder- und

Jugendarbeit;

- die Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- die Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen;
- die Durchführung von Initiativen für Eltern und Familien zu Themen rund um junge Menschen;
- die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Jugendarbeit vor Ort, wie beispielsweise die Jugendtreffs in den einzelnen Gemeinden, Angebote, spezielle Ausflüge und gemeindeübergreifende Projekte und Aktionen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- die laufende Evaluierung der Tätigkeit und die Erhebung der Bedürfnisse der jungen Menschen;
- Informations-, Vermittlungs- und Verleihdienste;
- Umsetzung von Großprojekten und Events für und mit jungen Menschen.

Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die Pfarreien und die Gemeinden bleiben für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb ihres Gebietes eigenverantwortlich und führen ihre eigenen Programme durch.

4. Mitglieder

4.1 Mitglieder des SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV können sein:

- alle Pfarreien der Seelsorgeeinheit Gadertal,
- alle Gemeinden im Einzugsgebiet des Gadertales,
- alle Vereine, Verbände und örtliche Sektionen von Landesorganisationen, Jugend- und Kindergruppen, die in der Seelsorgeeinheit und im Einzugsgebiet Gadertal Kinder- und/oder Jugendarbeit betreiben und unterstützen, und sich mit den Zielsetzungen des SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV identifizieren können,
- andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten sowie
- physische Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv mitzuwirken.

4.2 Über die Aufnahme, welche schriftlich mit Angabe der Begründung zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit schriftlicher Angabe der Gründe abgelehnt werden. Es wird eine Mitgliederliste sorgfältig geführt und aktualisiert, diese ist in der Protokollmappe der Mitgliedervollversammlung aufbewahrt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht,

- an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen,
- an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen teilzuhaben,
- Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen,
- ab vollendetem 16. Lebensjahr, ihre Stimme in der Mitgliedervollversammlung abzugeben.
- durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tage Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

5.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Vereinsstatuten einzuhalten,
- die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
- die Vereinsinteressen zu fördern,
- für eine rege Zusammenarbeit zu sorgen,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder sich für die Abwesenheit zu entschuldigen,
- an der Mitgliedervollversammlung teilzunehmen,
- den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu machen ist;

- wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde und keine Beteiligung an den Tätigkeiten des SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV erfolgt ist;
- durch den Ausschluss, der von der Mitgliedervollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied seinen Rechten und Pflichten nicht nachkommt oder dem Ansehen des SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV absichtlich groben Schaden zugefügt hat.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

7. Gliederung Organe

Die Organe des SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV sind:

- die Mitgliedervollversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende
- die Rechnungsprüfer bzw. das Kontrollorgan

8. Die Mitgliedervollversammlung

8.1 Zusammensetzung

Die Mitgliedervollversammlung besteht aus je einem Vertreter/Delegierten der dem SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV angeschlossenen Pfarreien und Gemeinden, je einem Vertreter/Delegierten der Kinder- und Jugendgruppen und den physischen Personen, die im Sinne von Art. 4 als Mitglieder aufgenommen worden sind. Außerdem nehmen an der Mitgliedervollversammlung beratend ohne Stimmrecht die Gadertaler Mitglieder des ladinischen Jugendbeirates teil.

8.2 Einberufung

Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem ist eine Mitgliedervollversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen.

8.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliedervollversammlung führt der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. In Abwesenheit von beiden, wählt die Mitgliedervollversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliedervollversammlung ernennt einen Protokollführer und, falls notwendig, zwei Stimmzähler. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird und in eine eigens dafür vorgesehene Mappe aufbewahrt wird.

8.4 Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Festlegung und die Genehmigung der Mitgliedsbeiträge; für die einzelnen Mitglieder kann der Beitrag in unterschiedlicher Höhe vorgesehen werden;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. April des darauf folgenden Jahres;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- die Wahl und Abwahl der RechnungsprüferInnen;
- die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes (siehe dazu Art. 15);
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins; (siehe dazu Art. 14)
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

8.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliedervollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Mitgliedervollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Artikel 15 mit einfacher

Stimmenmehrheit. Die Abstimmung kann auch durch Handaufheben erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder laut Art. 4.1, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht und kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

9. Der Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 7 (sieben) gewählten Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter und
- fünf Beiräten.

Im Vorstand muss ein Seelsorger aus dem Einzugsgebiet kooptiert werden. Dieser übt lediglich beratende Funktion aus. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss bis zu 3 (drei) zusätzliche Personen ohne Stimmrecht aus der Mitgliedervollversammlung in den Vorstand kooptiert werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Die Mitarbeit im Ausschuss ist ehrenamtlich, wobei den Mitgliedern die Rückerstattung der Spesen zusteht, die mit der Vereinstätigkeit in Zusammenhang stehen. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich.

9.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird sooft es der Vorsitzende für notwendig hält einberufen, oder wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 10 Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird, und in eine eigens dafür vorgesehene Mappe aufbewahrt wird.

9.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Wahl des Vorsitzenden;
- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Mitgliederaufnahme;
- die Einstellung und Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlages;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen.

10. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende ist der rechtliche Vertreter des Vereins.

- Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Dritten und bei Gericht.
- Er beruft die Mitgliedervollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.
- Er stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand an.
- Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- In Dringlichkeitsfällen ist er ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.
- In seiner Abwesenheit nimmt der Stellvertreter all seine Funktionen und Aufgaben wahr.

11. Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer

Von der Mitgliedervollversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren gewählt, diese können auch nicht Mitglieder sein. Die Amtsdauer entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Kontrolle über das laufende Geschäftsjahr, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses über den sie der Vollversammlung, bei der zumindest einer anwesend ist, jährlich einen schriftlichen Bericht vorlegen. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan für die Dauer von 3 Jahren. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Sind mehr als zwei Kandidaten, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einem Rechnungsprüfer zusammen, welcher über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

12. Die SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV - Fachstelle

Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden vom Vorstand hauptamtlich angestellt. Die hauptberuflichen MitarbeiterInnen führen die Geschäfte des SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV im Sinne der Richtlinien des Ausschusses und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

13. Vermögen/Finanzierung

13.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

13.2 Der SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Beiträge der Bezirksgemeinschaft Pustertal,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge der Region,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen, Sponsorverträge,
- Erlöse aus Veranstaltungen und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017

13.3 Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb 30. April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der Mitgliedervollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Mögliche Verwaltungsüberschüsse können nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, sondern müssen für die institutionellen Zwecke eingesetzt werden.

14. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren gemeinnützigen Körperschaften des Dritten Sektors in der Seelsorgeeinheit Gadertal/Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

15. Statutarische Änderungen

Dieses Statut kann nur von der absoluten Mehrheit der Anwesenden der Mitgliedervollversammlung geändert werden.

16. Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen und der anerkannten Vereine geregelt.

17. Gleichbehandlung der Geschlechter

Das vorliegende Vereinsstatut ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im SORVISC AI JOGN VAL BADIA ODV Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2019

